

Zeitschrift:	Die Schweiz = Suisse = Svizzera = Switzerland : offizielle Reisezeitschrift der Schweiz. Verkehrszentrale, der Schweizerischen Bundesbahnen, Privatbahnen ... [et al.]
Herausgeber:	Schweizerische Verkehrszentrale
Band:	- (1945)
Heft:	[1]: Die Schweiz : das Land der Schule und Erziehung
Artikel:	Der Aufbau des schweizerischen Schulwesens
Autor:	Guyer, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-777060

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER AUFBAU DES SCHWEIZERISCHEN SCHULWESENS

Das Schulwesen der Schweiz entspricht ganz ihrem Aufbau. Es ist durch und durch föderalistisch und herausgewachsen aus der historischen Spannung zwischen Kantonen und Bund. Es gibt also 25 sozusagen autonome Schulwesen mit eigener Erziehungsdirektion und eigener kantonaler Erziehungsbehörde (Erziehungsrat). Erst mit der aus dem Bund der früheren Orte herausgewachsenen eidgenössischen Bundesverfassung (und zwar der zweiten, von 1874) langte der Gesamtstaat auch durch gesetzliche Bestimmungen ins Schul- und Erziehungswesen der Kantone hinein. Diese Bestimmungen sind im Artikel 27 der Bundesverfassung zusammengefaßt: « Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. » Bundesvorschriften gibt es außerdem für die Maturitätsprüfungen der zum Hochschulstudium führenden Mittelschulen, für das Turnen (verschärft durch die eidgenössische Verordnung für den Vorunterricht) und für das kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulwesen (1932). Die einzige gesamtschweizerische Schulanstalt ist die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich, die unter der unmittelbaren Aufsicht des schweizerischen Schulrates steht. Die sieben Universitäten (Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Genf, Lausanne und Neuenburg) sind kantonal. Eine schweizerische Universität würde schon an der Konfessionalität, ebenso aber an der Vielsprachigkeit der Schweiz und an der Eigenart der verschiedenen Kulturstämmen (deutsch- und welschschweizerisch) scheitern. Für den Tessin mit der bei aller gesamteidgenössischen Gesinnung in diesem Kanton sich geltend machenden Tendenz auf Reinhaltung der italienischen Sprache und regionalen Eigenart steht fortlaufend die Frage einer eigenen Hochschule zur Diskussion. Die Verschiedenheiten der kulturellen Aspekte spiegeln sich deutlich im pädagogischen Sektor der Hochschulen. Genf zum Beispiel vertritt mit einer stark experimentell eingestellten Pädagogik und Psychologie, mit Versuchsklassen und Erprobung neuer Methoden besonders auch auf dem Gebiet der Sondererziehung den französisch-rationalen Geist. Die deutsche Schweiz hingegen sucht ihren Weg mehr in der ruhigen Entwicklung gegebener Verhältnisse, indem sie gleichzeitig innerhalb des Schulbetriebs mehr Luft und Freiheit gewährt, besonders hinsichtlich der Entscheidung für die höheren Bildungswege, die in der welschen Schweiz durchschnittlich früher getroffen werden muß. Ein Forschungsinstitut zum Beispiel für Kinderpsychologie gibt es in der deutschen Schweiz nicht wie in Genf.

Das gesamte Schulwesen ist in der Schweiz von unten herauf, das heißt aus den Bedürfnissen des Volkes gewachsen. Vor 1798 gab es freilich, besonders in den Städten, höhere Schulanstalten für die Elite der regierenden Schichten, während die Heranbildung der übrigen Jugend vor allem durch die Erziehung in Familie, zünftischer Lehre und bürgerlichem Heimwesen geschah. Mit dem Aufbrechen der geschlossenen, partiarchalisch regierten alten Orte in die offene Staatsbürgertum innerhalb der Kantone (Regeneration) und des Bundes (1848) aber schaffte sich das Volk mit den Primar- und Sekundarschulen seine Bildungsstätten selbst und reihte damit auch die höheren Schulen in den Aufbau der öffentlichen Gesamterziehung ein.

Das Schulwesen der Schweiz ist, ihrem demokratischen Charakter gemäß, ausgesprochen *res publica*. Ein Staat, dessen Grundsatz die Souveränität des Volkes ist, muß darauf bedacht sein, die Masse durch Erziehung in differenzierte und doch im Bund stehende Staatsbürgertum zu erheben. Die allgemeine Schulpflicht ist bei zwei Kantonen auf 6½ Jahre, bei fünf auf 7, bei vierzehn auf 8 und bei dreien auf 8—9 Jahre festgesetzt. Die Tendenz zur Erhöhung

auf 9 Jahre besteht an manchen Orten, nachdem durch das Gesetz über die kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen der Eintritt in die Berufslehre auf das vollendete 15. Lebensjahr hinausgeschoben worden ist. — Deutlicher noch als in der Dauer der allgemeinen Schulpflicht zeigt sich der demokratische Charakter des schweizerischen Schulwesens darin, daß die Kinder des ganzen Volkes möglichst lange gemeinsam erzogen werden. Von den 19 deutschschweizerischen Kantonen behalten ihrer 15 die Kinder während sechs Jahren beisammen, bevor der Anschluß an die Mittelschulen erfolgt und bevor sich also die Wege der Kinder nach der gemeinsamen Schule trennen.

Deutschland mußte noch in der Weimarer Zeit schwer kämpfen um eine Grundschule von vier Jahren, und obschon es jetzt seine nach der Grundschule einsetzende « Volksschule » hat, bleibt es doch bei der Differenzierung der Schultypen nach dem zehnten Altersjahr. Frankreich und Italien haben die fünfjährige gemeinsame Schule, Rußland die Vierjahrschule und eine schwächer besuchte Siebenjahrschule. Übertragen wird die Schweiz in Europa nur von Dänemark und Norwegen, deren gemeinsame Volksschule sieben Jahre umfaßt. — Vier deutschschweizerische Kantone schließen die höhern Schulen an die 5. Primarklasse, zwei sogar an die 4. Klasse an. Jedoch bleibt in diesen Kantonen der Großteil der Jugend doch in den gehobenen Volksschulen, den sogenannten Sekundar-, Bezirks- oder Realschulen, beisammen, und zwei Kantone (Aargau und Schaffhausen) entlassen ihre Schüler auch ins Gymnasium (das sonst überall an die sechste, fünfte oder sogar vierte Klasse anschließt) erst aus ihrer Real- oder Bezirksschule.

Für die welsche Schweiz gestalten sich die Verhältnisse etwas anders, indem sie mit drei Kantonen (Freiburg, Wallis, Genf) die meisten gehobenen und höhern Schulen an die 5. Primarklasse, mit zweien an die 4., anschließt. Der Kanton Tessin hat eine gemeinsame Schule von fünf Jahren.

Die gemeinsame Schule der Volksjugend während mehrheitlich sechs Jahren bedeutet zweifellos nicht nur die Möglichkeit eines starken innern Ausbaues, des Ausgleichs der kindlichen Kräfte auch bei verschiedenstem Entwicklungstempo, der ruhigen Entscheidung für den weiteren Bildungsgang, der Wahrung des Gleichgewichts für das individuelle Kräftebudget, sondern auch ein Schongebiet einträchtigen Beisammenseins für zukünftige Menschlichkeit und Staatsbürgertum.

Eine Eigentümlichkeit unseres demokratischen Bildungswesens stellen die sogenannten *Sekundar-, Bezirks- oder Realschulen* dar (in der französischen Schweiz « enseignement secondaire inférieur »). Sie wurden fast gleichzeitig mit der Volksschule geschaffen (seit 1850) und stellen ihre gehobene fakultative Form dar; besonders gewerbliche, bürgerliche und kaufmännische Kreise beschickten sie mit ihrer aufgeweckten Jugend und setzten ihren Stolz auf diesen Schultypus. Indessen hat das allgemein gestiegene Bedürfnis nach guter Schulbildung diese gehobenen Volksschulen derart bevölkert, daß nicht nur die Sekundarschulen selber, sondern auch die obligatorische Oberstufe der Primarschule vor einer neuen Besinnung auf ihre eigentliche Aufgabe stehen.

Stark ausgebaut ist die schulische *Fürsorge* für die Schwachen und Schwererziehbaren in der Schweiz, wenigstens in den Städten (heilpädagogische Seminarien in Zürich, Genf, Freiburg) und der gute Ausbau des schulärztlichen Dienstes.

Die *Lehrerbildung* in der Schweiz ist kantonal geregelt. Von den 25 Kantonen besitzen 17 ihre eigenen Lehrerbildungsanstalten; drei davon (Basel, Genf und Zürich) haben den Rahmen der bisherigen Seminarien gesprengt, die allgemeine Bildung der zukünftigen Volkschullehrer den Mittelschulen (Maturitätsschulen) oder allgemeinbildenden Unterseminarien übergeben und die berufliche Ausbildung

entweder an der Hochschule oder in eigenen höheren Anstalten konzentriert.

Das *berufliche Fortbildungswesen* ist seit 1953 eidgenössisch geregelt. Die Schweiz als Exportland ist auf doppelte Anstrengungen angewiesen, wenn sie auf dem Weltmarkt nicht unterliegen soll. Berufsbildung und Berufsberatung arbeiten mit großer Hingabe. Das neue Gesetz stellt die Meister vor derartige Anforderungen, daß sie das Risiko der Lehrlingsausbildung nur mit gutqualifizierten jungen Leuten übernehmen wollen, was seinerseits sowohl die Oberstufe der Volksschule als auch die Sekundarschule vor neue Probleme stellt.

Fast überall sind Kantone und Gemeinden bemüht, auch der ungelerten Jugend Gelegenheit zu Fortbildungskursen zu geben. Einzelne Kantone haben die sogenannten Rekruten- oder Wiederholungskurse (auch Bürgerschulen genannt), in denen vom 17. bis 19. Jahr nochmals eine Auffrischung des Schulwissens für diejenigen Jünglinge stattfindet, die keine weitern Schulen nach der obligatorischen Schulpflicht besucht haben. Vaterlandskunde, teilweise auch Turnen gehören zum Pensum dieser Kurse. — Die pädagogischen Rekrutenprüfungen, die seit dem ersten Weltkrieg abgeschafft waren, sind wieder eingeführt worden.

Die *Mittelschulen* teilen sich auf in die Maturitätsschulen (die alten Gelehrten- oder Lateinschulen), die auf das Hochschulstudium vorbereiten, und in die sehr zahlreichen höhern beruflichen Schulen, wie Handelsschulen, Techniken, Landwirtschaftsschulen, Kunstgewerbeschulen, Hauswirtschaftsschulen usw. Die *Maturitätsschulen* stehen,

wie schon gesagt, unter eidgenössischer Vorschrift, was ihre Mindestdauer (sechs Jahre) und die Anforderungen der Maturitätsprüfung betrifft. Die Gesundung der Mittelschule ist ständiges Traktandum der Gymnasiallehrertagungen und eine zentrale pädagogische Angelegenheit. Im übrigen sind sie so mannigfaltig wie das gesamte schweizerische Schulwesen selbst; sie werden geführt in staatlichen, kommunalen und religiös-konfessionellen Anstalten. Sie haben bei uns wie an andern Orten das Schicksal der menschlichen Bildung überhaupt geteilt; ihre alte humanistische Einheitlichkeit wurde in drei Typen aufgespalten: in einen humanistischen (Latein und Griechisch), einen realistischen (Latein und zweite moderne Fremdsprache) und in einen mathematisch-naturwissenschaftlichen.

Die Maturitätsschulen beherbergen die zu geistigen Berufen bestimmte Jugend; geistige Zucht ist ihr Hauptanliegen, aber der immer mächtiger werdende Zustrom erschwert ihnen diese Aufgabe und zwingt auch die wenigen eigentlichen Landerziehungsheime zur Verschärfung der rein schulischen Anforderungen.

Neben den Universitäten, die am reinsten das Prinzip demokratischer Haltung, die Autonomie des Geistes vertreten und denen darum die volle Freiheit der Lehre und Forschung gewährleistet ist, gibt es in der Schweiz eine blühende Volkshochschule, die mit großem Erfolg jene Volkskreise erfaßt, denen nach des Tages Arbeit an bildender Aufklärung etwas gelegen ist. Mit ähnlichem Erfolg arbeiten auch einzelne «Abendgymnasien», die strebsame junge Menschen in gewerblicher oder kaufmännischer Arbeit auf die Maturität vorbereiten.

W. Guyer.

ERZIEHUNG ZUR TRADITION — JUGEND UND VOLKSBRÄUCHE

Die Jugend hat im schweizerischen Volksleben ihre ganz besondere, bedeutungsvolle Rolle inne. Zahlreiche unserer bekanntesten Volksbräuche sind ohne sie nicht zu denken; sie erst, ihre Anwesenheit und ihr Mitgehen gibt ihnen den eigentlichen Gehalt. Doch schließen umgekehrt unsere Sitten und Bräuche eine hohe erzieherische Aufgabe in sich; erfüllen sie doch unsere Kinder mit der Begeisterung, welcher es zum Verständnis einer echten, unverdorbenen Tradition, zur Wahrung eines gesunden Traditionsbewußtseins und damit auch zur Erweckung der Heimatliebe bedarf.

Schon vom zartesten Alter an nehmen die Kinder am Volksleben teil. Gestalten wie das Christkind oder der Osterhase — Symbole eines ältesten Mythos, welche das Christentum beibehielt und umdeutete — beschäftigen ihr Gemüt, und im Weihnachtsmonat erscheint ihnen St. Niklaus als zugleich bestrafende und gütig beschenkende, übermenschliche Figur. — Später, als Schulbuben, stecken sie dann selber etwa in den Lichterhüten der Wollishofer Kläuse und ziehen unter lautem Schellenschütteln am Abend des 6. Dezembers in die Stadt Zürich hinein — eigentlich Geister und Dämonen verkörpernd, die schon zur heidnischen Epoche in mancherlei Gestalt sich bemerkbar machen. Ähnlichen Sinn hatte ehemals gewiß auch das Lärmachen an der «Chalanda Marz» im Engadin — heutzutage die liebenswerte Sitte des «Frühlingseinläutens» am Morgen des 1. März, bei welcher die gesamte Jugend der meisten Dörfer des Hochtales eifrig mittut.

Aber fast noch reizvoller, noch typischer, jedenfalls auf das jugendliche Gemüt besonders abgestimmt dünen uns jene Bräuche, bei welchen die Kinder in kleineren Gruppen oder größeren Scharen sich zum Besingen einer Jahreszeit, eines frohen oder festlichen Ereignisses vereinen, sich gemeinsam von Haus zu Haus begeben und in entzückendem Zuge die Ortschaften durchqueren. Es gibt ihrer eine ganze Reihe; wir begegnen ihnen überall im Lande, im Herbst

namentlich und dann wieder im Frühjahr. Ende Oktober und zu Novemberbeginn etwa, wenn sich fröhe Abenddämmerung über Felder und Wiesen, über Dörfer und Städte legt, dann erachtet die Jugend weiter Landstriche des Zürichbiets, bis hinein ins Schaffhausische und in den Thurgau, die Zeit für ihren «Räbenlichterumzug» gekommen. Nach der Anleitung von Geschwistern und der Lehrerin werden Dutzende der Erdfrüchte mit Sorgfalt ausgehöhlt; Figuren werden eingeschnitten, im Innern Kerzen befestigt und die so verfertigten «Lichter» unter Gesang oder zum Takte einer Handharmonika dorfauf, dorfab, und gelegentlich bis in die Nachbarortschaft getragen. Wie lange, leuchtende Schlangen sehen die Lichtprozessionen von ferne aus, und jubelnd machen die Kinder ihrer Freude Luft. — Lichter treten auch in der Weihnachtszeit in Erscheinung: anlässlich der «Bochselnacht» in Weinfelden werden sie wiederum in ausgehöhlten «Räben» getragen; vor allem in Graubünden ist anderseits das «Sternsing» üblich: das Auftreten der drei Könige, welche sich, begleitet von einem Sternträger mit beleuchtetem und drehbarem Stern, mit ihren frommen Weisen produzieren. — Aus der fastnächtlichen Periode kennen wir das «Scheibenschlagen», das Privileg der männlichen Jugend von Matt im Sernftal, einiger Gemeinden des Bündner und des St. Galler Rheintales sowie des fernen Baselbiets und Solothurner Juras: von erhöhtem Standort über den Dörfern werden nach dem Einbruch der Dunkelheit glühende Holzscheiben in die Luft hinaus geschleudert und wirbeln in leuchtendem Bogen zu Tale. Und wieder später, zur Mitfastenzeit, folgt das «Lichterschwemmen»: in Ermensee im Seetal, im thurgauischen Islikon, in Engstringen bei Zürich lassen die Kinder — dem Frühling zum Willkomm — brennende Schiffchen auf dem Wasser abwärts gleiten — eine Sitte, die mit dem freilich ganz anders geformten, alljährlichen Aarauer «Bachfischet» im Frühherbst verwandte Züge aufweist. — Der Frühling selbst aber,